



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Familie und Gesellschaft

Rundschreiben familienergänzende Kinderbetreuung September 2021

Diese Information betrifft:

- Alle Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen
- Alle Gemeinden mit Aufsichtsfunktion
- Alle Administratoren Gutscheine in den Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte beachten Sie die folgenden zentralen Informationen zu Kitas und Tagesfamilienorganisationen im Kanton Bern.

A) Neue rechtliche Grundlagen für Gutscheine sowie Aufsicht und Bewilligung: Stand und weiteres Vorgehen

Das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (**SLG**) wurde am 9. März 2021 vom Grossen Rat des Kantons Bern beschlossen, ein Referendum wurde nicht ergriffen. Die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (**FKJV**) enthält die Ausführungsbestimmungen zum SLG, sie löst die ASIV ab. Die Konsultation zu dieser Verordnung ist inzwischen abgeschlossen. Der definitive Beschluss der Verordnung durch die Regierung erfolgt voraussichtlich Ende November. Beide Erlasse sollen per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Heute sind folgende Punkte klar:

Aufsicht und Bewilligung

- Kitas mit Betriebsbewilligung durch das Kantonale Jugendamt: Ab 1. Januar 2022 erfolgt die Aufsicht über diese Kitas durch die Abteilung Familie und Gesellschaft.
- Kitas in Zuständigkeit der Gemeinde: Die Aufsicht bleibt bei der Gemeinde bis der erste Aufsichtsbesuch durch den Kanton stattgefunden hat (dieser muss bis Ende 2023 stattgefunden haben). Die Aufsichtsstellen der Gemeinden werden jeweils vorgängig informiert, wenn ein kantonaler Aufsichtsbesuch bei einer bislang von ihnen beaufsichtigten Kita geplant ist.
- Ab dem 1. Januar 2022 können Anträge um Betriebsbewilligungen bei der Abteilung Familie und Gesellschaft eingereicht werden. Ziel ist, dass Gesuche innerhalb von 4 Wochen bearbeitet werden können, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. U.a. wenn zahlreiche Gesuche gleichzeitig eingehen, kann es länger dauern. Wenn Sie also im Januar

oder Februar eine Kita eröffnen möchten, müsste das Gesuch noch vom Kantonalen Jugendamt bearbeitet werden. Damit das Verfahren vor Jahresende abgeschlossen werden kann, müssten dort die vollständigen Unterlagen bis Mitte Oktober 2021 eingereicht werden.

- Webseite zu Aufsicht und Bewilligung durch die Abteilung Familie und Gesellschaft sowie zum elektronischen Gesuchsverfahren: [Link](#)
- Wir werden Sie nach dem Regierungsentscheid (geplant für Ende November) umgehend über die weiteren Vorgaben informieren. Der Konsultationsvorlage konnten Sie entnehmen, dass die grössten inhaltlichen vorgeschlagenen Neuerungen den Betreuungsschlüssel und das Personal betreffen. Die neuen Vorgaben gelten grundsätzlich ab Inkrafttreten der Erlasse. Die Vorgaben zu Personal und Betreuungsschlüssel müssen erst per 1. August 2022 erfüllt werden.
- Für Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen ändert aktuell nichts. Erst per 2024 werden Tagesfamilienorganisationen bewilligungspflichtig. Die Ausführungsbestimmungen zum SLG betreffend Aufsicht über die Tagesfamilien bzw. Tagesfamilienorganisationen (TFO) werden zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Betreuungsgutscheine

- **Orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen:** Ab dem 1. Juli 2022 müssen Kitas und TFO, welche Gutscheine entgegen nehmen wollen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten. Der Kanton ist aktuell dabei, die Kontrollstrategie und die Methoden, nach denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft werden sollen, festzulegen. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt über den geplanten Vollzug informiert.
- **Nur noch Gutscheine:** Ab dem 1. Januar 2022 ist das bisherige Gebührensystem definitiv abgelöst, die Subventionierung läuft nur noch über Betreuungsgutscheine.
- **Verlinkung kiBon und Steuersystem wird möglich:** Neu werden Erziehungsberechtigte ihre Einkommens- und Vermögensdaten in kiBon importieren können, sofern sie die Steuererklärung schon ausgefüllt haben. Ebenfalls besteht neu die gesetzliche Grundlage, dass die Daten der Eltern via Knopfdruck mit der Veranlagungsverfügung verglichen werden können. Wir hoffen, damit die Eltern zu entlasten und den Beratungs- und Kontrollaufwand für die Gemeinden zu senken.
- **Weitere Änderungen mit Auswirkungen auf die Gutscheine ab August 2022:** Im Gutscheinsystem wird es voraussichtlich weitere Änderungen geben (Vorschläge siehe Konsultationsvorlage). Erst die Gutscheine gültig ab August 2022 basieren auf dem neuen Recht. Wir werden Sie nach dem Regierungsentscheid (geplant für Ende November) umgehend über die Anpassungen informieren.
- **Anpassung von kiBon / Eröffnung der Gutscheiperiode 22/23:** kiBon wird selbstverständlich auch an die neuen Vorgaben angepasst. Die Eröffnung der Gutscheiperiode 22/23 ist deshalb aber leider nicht im Januar 2022 möglich. Geplant ist, dass Erziehungsberechtigte ab April 2022 ihre Anträge für die neue Periode stellen können, und wenn möglich schon die neue Importfunktion für die Einkommens- und Vermögensdaten aus dem Steuersystem nutzen können.

Ebenfalls werden selbstverständlich die Hilfsmittel zum Gutscheinsystem (Broschüren, Familienportal etc.) aktualisiert.

B) Neue Webseite

Die Webseite des Kantons strahlt in neuem Kleid. Sie finden dort weiterhin alle zentralen Informationen online und neu auch die Rundmails.

- [Rundmails](#)
- Betreuungsgutscheine: www.be.ch/betreuungsgutscheine und www.be.ch/bonsdegarde
- [Formulare und Hilfsmittel Betreuungsgutscheine](#)
- Aufsicht und Bewilligung

C) Monitoring Betreuungsgutscheine

Auch auf der [Webseite](#) finden Sie ab Mitte Oktober die ersten Ergebnisse zum Betreuungsgutscheinsystems in einem Kurzbericht.

D) Selbstbehalt Abrechnungsjahr 2021 (betrifft die Gemeinden)

Das Amt für Integration und Soziales ermittelt jährlich den Selbstbehalt von 20% für Gemeinden mit Betreuungsgutscheinen aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres. Für die Berechnung des Selbsthalts werden die im Kanton Bern **durchschnittlichen Aufwendungen** für ein vergünstigtes Betreuungspensum von 100% in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie berücksichtigt (Art. 43a Abs. 3 ASIV). Der Selbstbehalt entspricht deshalb i.d.R. nicht den 20% der von der Gemeinde ausgerichteten Kosten für Betreuungsgutscheine.

2020 beliefen sich die durchschnittlichen Kosten für ein vergünstigtes Betreuungspensum von 100% auf 17'385 Franken (Vorjahr: 18'245.-). Der Selbstbehalt pro 100%-Gutschein beträgt somit für das Jahr 2021 **3'477.- Franken** (Vorjahr: 3'538.-).

Neu können die Gemeinden auch unterjährig auf kiBon mittels der Statistik «Kanton» ihren aktuellen Selbstbehalt für eine bestimmte Periode ermitteln: Dazu die Statistik «Kanton» für die gewünschte Periode mit dem zu dem Zeitpunkt gültigen Selbstbehalt herunterladen und den Wert in der Spalte L, «Selbstbehalt» ablesen. Hierbei handelt es sich aber nicht um die definitiven Werte: In der Schlussabrechnung wird den Gemeinden kein Selbstbehalt für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in Kantonszuständigkeit verrechnet und es sind weiterhin rückwirkende Korrekturen und Mutationen möglich.

E) Ankündigung Lastenausgleichsabrechnung 2021 (betrifft die Gemeinden)

Am 14. Januar 2022 ziehen wir die Daten für die Abrechnung der Betreuungsgutscheine über den Lastenausgleich aus kiBon. Dies passiert automatisch und Sie können das Resultat in kiBon ab dem 14. Januar in der Rubrik «Lastenausgleich» einsehen.

Damit der Jahresabschluss mit der Lastenausgleichsabrechnung übereinstimmt, empfehlen wir Ihnen, den Zahlungslauf ebenfalls zu diesem Zeitpunkt durchzuführen. Zudem sollten zwischen der Abrechnung am 14.1.2022 und Ihrem Zahlungslauf keine Mutationen verfügt werden.

Die Abrechnung erfolgt für jede Gemeinde einzeln, auch wenn sich mehrere Gemeinden für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zusammengeschlossen haben. Die Aufwendungen für das Jahr 2021 werden anschliessend direkt vom Lastenanteil jeder Gemeinde abgezogen (und mit der Abrechnung Lastenausgleich im Mai 2022 verfügt). Das Ausfüllen eines revisionstechnischen Kontrollblatts zu Betreuungsgutscheinen ist nicht vorgesehen. Falls Ihre Gemeinde also keine Sozialhilfeabrechnung einreicht, müssen keine zusätzlichen Formulare eingereicht werden.

Mutationen, welche das Jahr 2021 betreffen und nach dem 14. Januar 2022 verfügt werden, sind aber weiterhin möglich und sehr wahrscheinlich, da die Institutionen Anpassungen im Betreuungspensum erst bis Ende Tarifperiode erfassen müssen. Mutationen, welche nach dem 14. Januar erfasst werden, fliessen in die Lastenausgleichsabrechnung 2022 ein.

Danke herzlich für die Kenntnisnahme dieser Informationen. Gerne steht Ihnen die Abteilung Familie und Gesellschaft unter info.fam@be.ch und 031 633 78 83 für Rückfragen und Bemerkungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Esther Christen, Leiterin Abteilung Familie und Gesellschaft
[+41 31 633 78 91](tel:+41316337891), esther.christen1@be.ch

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales, Abteilung Familie und Gesellschaft
Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8
[+41 31 633 78 83](tel:+41316337883), www.be.ch/betreuungsgutscheine, www.be.ch/familie